

# FRAGEBOGEN ZU IHRER ABMELDUNG AUS DER SCHWEIZ.

Name

Vorname

Versicherten-Nr. SWICA

Geburtsdatum

(Tag/Monat/Jahr)

Nationalität

Telefon (tagsüber erreichbar)

E-Mail

Weitere Familienmitglieder (nur minderjährige Familienmitglieder erwähnen – **volljährige Personen müssen ein separates Formular ausfüllen**).  
Bitte notieren Sie ebenfalls Name, Vorname, Nationalität, Geburtsdatum und die Versichertennummer.

Damit wir die Versicherungspflicht prüfen können, bitten wir Sie, den Fragebogen ausgefüllt und unterzeichnet zu retournieren. Bitte legen Sie diesem Formular die Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde bei, falls Sie diese nicht bereits SWICA zugestellt haben.

## 1. KLÄRUNG WOHSITZ

Wird im Ausland ein neuer Wohnsitz begründet?

Ja unter folgender Adresse (Strasse, Postleitzahl, Ort, Land)

Nein

Wenn nein, wurden Sie durch den Kanton/die Gemeinde von der Versicherungspflicht befreit?

Ja Bitte reichen Sie uns die schriftliche Bestätigung (Befreiung von der Versicherungspflicht) ein.  
(Beachten Sie, dass die Abmeldebestätigung der Gemeinde nicht der Befreiung entspricht.)

Nein Bitte beachten Sie, dass wir ohne Wohnsitzbegründung im Ausland Ihre obligatorische  
Krankenpflegeversicherung nicht beenden dürfen.

## 2. FINANZIELLER BEZUG ZUR SCHWEIZ

a) Werden Sie oder Ihr/e Ehepartner/in im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses von einem Schweizer Arbeitgeber ins Ausland entsandt?

Ja Bitte reichen Sie uns die schriftliche Bestätigung (Entsendungsbescheinigung der AHV-Ausgleichskasse) ein und geben Sie uns Ihre neue  
Anschrift bekannt (sofern nicht bereits unter Frage 1 angegeben).

Nein

b) Besteht weiterhin ein (finanzieller) Bezug zur Schweiz, etwa durch Ausüben einer Erwerbstätigkeit, Bezug einer Rente, eines Taggeldes (Kranken-/Unfalltaggeld) oder von Arbeitslosengeld?

(Frage 2b. ist nur auszufüllen, falls sich der neue Wohnsitz innerhalb der EU/EFTA\* oder in Grossbritannien befindet.)

Ja Bitte machen Sie Angaben darüber, welche Leistungen Sie aus der Schweiz bzw. aus weiteren Ländern beziehen, und reichen Sie uns die entsprechenden Bescheinigungen ein, damit wir Ihre Situation individuell prüfen können.

Leistungsbezug aus der Schweiz

Leistungsbezug aus anderen Ländern

Nein

c) Üben Sie eine Erwerbstätigkeit innerhalb der EU/EFTA oder in Grossbritannien aus?

(Frage 2c ist nur auszufüllen, falls Ihr/e Ehepartner/in ebenfalls bei SWICA versichert ist.)

Ja Arbeitsaufnahme per

Nein Falls Ihr/e Ehepartner/in in der Schweiz erwerbstätig ist, besteht unter Umständen weiterhin eine Versicherungspflicht in der Schweiz. Ihre Situation muss individuell geprüft werden. Wir werden Sie kontaktieren.

Bitte beachten Sie, dass bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt im Ausland oder wenn im Ausland kein Wohnsitz begründet wird, die Versicherungspflicht in der Schweiz weiterhin gegeben ist und daher kein Austritt aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgen kann. Haben Sie zudem eine/n Partner/in oder Ehepartner/in mit finanziellem Bezug zur Schweiz, klären Sie bitte die Versicherungspflicht mit ihrem/seinem Schweizer Krankenversicherer ab.

Sofern Sie nicht mehr der Versicherungspflicht in der Schweiz unterstehen, werden allfällig bestehende Zusatzversicherungen vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung beendet.

### **Wichtige Information bei einem Umzug in ein EU-/EFTA-Land oder nach Grossbritannien in Bezug zur weiterbestehenden Versicherungspflicht**

Besteht weiterhin ein finanzieller Bezug zur Schweiz in Form eines Lohnes, einer Rente, des Bezugs von Taggeldern oder von Arbeitslosengeld, bleiben Sie weiterhin in der Schweiz versicherungspflichtig, sofern Sie keine Geldleistung (z.B. Lohn, Rente) aus Ihrem neuen Wohnland erhalten. Die Versicherungspflicht besteht unter Umständen ebenfalls fort, wenn Sie Geldleistungen aus anderen EU/EFTA-Staaten oder Grossbritannien (ausserhalb Ihres Wohnlandes) beziehen.

Optionsrecht: Verlegen Sie Ihren Wohnsitz nach Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Spanien oder Finnland, besteht innerhalb von 3 Monaten ab/seit der Wohnsitzverlegung unter gewissen Voraussetzungen ein Optionsrecht. Das bedeutet, dass Sie und/oder Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen die Wahlfreiheit haben, in welchem Staat Sie sich der Krankenversicherung anschliessen. Zur Ausübung dieses Optionsrechtes muss innerhalb der genannten Frist ein schriftlicher Antrag auf Befreiung von der Schweizerischen Versicherungspflicht durch Sie bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden. Eine Befreiung ist definitiv und unwiderruflich.

**Sofern das Optionsrecht ausgeübt wird, ist die Bestätigung über die erfolgte Befreiung SWICA umgehend einzureichen.**

Bitte wenden Sie sich an Ihre SWICA Agentur für detaillierte Auskünfte.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Versicherungsnehmer/in

#### **\* EU-/EFTA-Staaten**

Belgien (BE), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Estland (EE), Finnland (FI), Frankreich (FR), Griechenland (EL), Irland (IE), Island (IS), Italien (IT), Kroatien (HR), Lettland (LV), Liechtenstein (LI), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Malta (MT), Niederlande (NL), Norwegen (NO), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Schweden (SE), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Tschechien (CZ), Ungarn (HU), Zypern (CY)